

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

1. Juli 2026

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2026 hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt.

1. Ausgangslage

Die Verordnungsänderungen des BFE betreffen:

- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)
- Energieverordnung (EnV)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)
- Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
- Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)

2. Erwägungen

Der Regierungsrat stimmt den Teilrevisionen der oben aufgeführten Verordnungen grösstenteils zu. So begrüsst er ein neues Berechnungsmodell zur Bemessung der durch die Betreiber von Kernkraftanlagen zu entrichtende Bundesprämie für nicht durch private Versicherungsdienstleister gedeckte Schäden. Ebenso erachtet er es als sinnvoll, die CO₂-Verordnung und die EnFV dahingehend anzupassen, dass eine Kumulierung von Förderbeiträgen für dieselben Ausgabeposten bei Geothermieprojekten verhindert wird. Dies unterstützt einen effizienten Einsatz von Bundesmitteln, indem Mitnahmeeffekte und Doppelförderungen vermieden werden.

Der Regierungsrat sieht an verschiedenen Stellen der Vorlage jedoch auch Anpassungsbedarf, welcher im Folgenden dargelegt wird.

2.1 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Anpassung der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Bei der Festsetzung der Sätze für die Einmalvergütung (EIV) orientiert sich der Bundesrat insbesondere an den Preisentwicklungen von Photovoltaikanlagen sowie deren Ausbaugeschwindigkeit. Die Einmalvergütung darf dabei maximal 30 % einer Referenzanlage betragen (Art. 25 Abs. 2 Energiegesetz [EnG]). In der Vergangenheit wurden die Vergütungssätze aufgrund des starken Zubaus erheblich gesenkt. Für das Jahr 2025 wurde ein Rückgang der zugebauten Leistung festgestellt. Der Bundesrat möchte deshalb die Fördersätze per 1. April 2027 für Anlagen der Leistungsklasse <30kW um Fr. 40.– pro Kilowatt (kW) erhöhen. Für angebaute und freistehende Anlagen beträgt der Leistungsbeitrag somit 400 Franken und für integrierte Anlagen Fr. 440.– pro kW Leistung. Obwohl der Rückgang des Zubaus über alle Leistungsklassen zu beobachten ist, werden die Fördersätze für Anlagen >30kW nicht angehoben. Der Bundesrat begründet dies mit den bei kleinen Anlagen aktuell deutlich tieferen Fördersätzen von ca. 17 % bei einem typischen Einfamilienhaus, im Vergleich zu grösseren Anlagen, deren Vergütungssätzen gemäss BFE zwischen 20 und 25 %¹ liegen. Per 1. Januar 2027 wird, vorbehaltlich einer Übergangsbestimmung, der Rückspeisetarif dem stündlichen beziehungsweise zukünftig viertelstündlichen Marktpreis der Einspeisung entsprechen. Da bei viel Sonneneinstrahlung die bereits grosse installierte Leistung aus Photovoltaikanlagen ein grosses Angebot an Strom verursacht, sinken die Marktpreise bei gleichzeitig geringer Nachfrage stark und können sogar negativ werden. Somit entstehen für die Produzenten Anreize, ihre Last entsprechend zu steuern, um den Eigenverbrauch zu erhöhen und die Rückspeisung ins Netz zu verringern. Für private Produzenten sei es jedoch schwierig, ihre Last zu steuern und entsprechend weniger ins Stromnetz einzuspeisen. Ein erhöhter Fördersatz bei kleinen Anlagen soll dies kompensieren. Die zusätzlichen Mittel aus der Förderung werden idealerweise in die Anschaffung eines Heimspeichers und eines intelligenten Energiemanagementsystems (EMS) investiert, welche die Einspeisung ins Netz bei hoher Produktion/niedrigeren Preisen reduzieren, den Eigenverbrauch optimieren und sodann ein netzdienliches Verhalten ermöglichen. Gemäss Branchenexperten werden heute bis zu 90 % der Neuanlagen mit Batteriespeichern ausgeliefert. Schlussendlich sind auch die Verteilnetzbetreiber gefragt, um mit innovativen Ansätzen ihrerseits (dynamische Tarife, erhöhte Abregelung bei höheren Rückspeisetarifen, Steuerung von aggregierten Heimspeichern, Wärmepumpen und E-Ladestationen) eine bessere Integration voranzubringen.

Der Regierungsrat ist sich der Wichtigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien bewusst und anerkennt dabei die zentrale Rolle der Photovoltaik. Er begrüsst deshalb die Erhöhung der EIV als Mittel dafür, dem einsetzenden Rückgang der zugebauten Leistung entgegenzutreten. Gleichzeitig ist er der Meinung, dass grössere Anlagen im gleichen Ausmass stärker gefördert werden müssen. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Bundesrat hat mit der revidierten Energieverordnung ambitionierte, technologiespezifische Ausbauziele für das Jahr 2030 gesetzt.
- Gemäss Erläuterungsbericht des Bundesrats wird der Rückgang des Zubaus bei allen Leistungskategorien, also auch bei grösseren Photovoltaikanlagen festgestellt.
- Grössere Photovoltaikanlagen auf Dächern von Gewerbe- und Industriebetrieben sind aus volks- und energiewirtschaftlicher Sicht effizient und aufgrund des potenziell hohen Eigenverbrauchs netzdienlicher.
- Die betriebswirtschaftlichen Unsicherheiten aufgrund der geopolitischen Entwicklungen hemmen nicht betriebsnotwendige Investitionen, wie der Bau einer Photovoltaikanlage.

¹ Angaben aus dem erläuternden Bericht des UVEK vom November 2026

Antrag 1

Der Fördersatz der EIV für grössere Photovoltaikanlagen (>30kW) ist analog dem Satz für kleinere Anlagen (<30kW) anzuheben.

Antrag 2

Der Bundesrat wird angehalten zu prüfen, die Förderung für kleine Photovoltaikanlagen inskünftig an das Vorhandensein eines Heimspeichers mit intelligentem EMS zu knüpfen.

Wie die nationale Netzgesellschaft Swissgrid in ihrem im März 2026 erschienenen White Paper "Systemverträgliche Integration Photovoltaik" festhält, nehmen die Herausforderungen durch den Photovoltaik-Ausbau für das Stromnetz zu. Diesem Umstand kann auf Ebene der Förderung begegnet werden, indem die Förderung zum Bau der Photovoltaik-Anlage von den ökonomischen Anreizen während ihres Betriebs getrennt betrachtet wird. Höhere Fördersätze bei der EIV sollten daher mit einem zunehmend markt- und netzdienlichen Betrieb der Anlagen einhergehen. Dies gilt für Photovoltaik-Anlagen sämtlicher Leistungsklassen.

Antrag 3

Das Fördersystem der EIV bei Photovoltaik-Anlagen ist vor dem Hintergrund einer systemverträglichen Integration der Photovoltaik anzupassen. Dabei sollen Anreize zum Bau und Betrieb einer Anlage voneinander getrennt werden.

Transportdistanzen von Co-Substraten für Biomasseanlagen

Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Kontext erfüllen eine wichtige Aufgabe bei der energetischen Verwertung von Nebenprodukten aus der landwirtschaftsnahen Verarbeitung, etwa aus Molkereien, der Gemüseaufbereitung oder der Fleischverarbeitung. Gerade in strukturschwächeren Regionen ist ein gewisser Spielraum bei der Beschaffung dieser Substrate entscheidend. Feste Transportdistanzen würden diese Handlungsmöglichkeiten einschränken und damit die Energieerzeugung unnötig beeinträchtigen. Die relevanten Aspekte werden bereits durch bestehende Regelungen im Raumplanungs- und Umweltrecht sowie im Rahmen kantonaler Bewilligungen geprüft. Eine weitere Einschränkung erscheint aus Sicht Regierungsrat nicht sinnvoll.

Antrag 4

Für eine flexible Nutzung regionaler Reststoffströme ist die geplante, förderrechtliche Beschränkung der Transportdistanzen von Co-Substraten für Biogasanlagen zu streichen (Anhang 2.3/Ziffer 7.1.1.2 und Anhang 5/Ziffer 3.4.1).

Investitions- und Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

Bei den neuen erneuerbaren Energien kommt der Biomasse eine spezielle Rolle zu. Einerseits zeichnet sie sich durch eine konstante, steuerbare Energieproduktion aus, andererseits ist sie im Gegensatz zur Geothermie, eine Technologie mit ähnlichen Qualitäten, schon weiter fortgeschritten in Planung, Bau und Betrieb. Zudem werden die Rahmenbedingungen beim Referenzanlageprinzip und bei den Investitionsbeiträgen als problematisch eingestuft. Bestehende Anlagen erhalten nach dem Auslaufen der kostendeckenden Einspeisevergütung nur mit sehr hohen Ersatz- oder Neuinvestitionen Zugang zu den neuen Förderinstrumenten.

Antrag 5

Die Betriebskostenbeiträge (Bonus für landwirtschaftliche Biomasse) sind weiter zu erhöhen, um den Beitrag dieser Technologie zu einer CO₂-armen, sicheren Energieversorgung entsprechend zu honorieren (Anhang 5/Ziffer 3.4). Der Zugang zu den neuen Investitionsbeiträgen ist auch kleineren Ersatzinvestitionen zu gewähren.

2.2 StromVV

Anforderungen an Standardstromprodukt in der Grundversorgung

Ab dem Tarifjahr 2028 müssen Verteilnetzbetreiber gegenüber ihren Endkunden im Standardprodukt einen Anteil von zwei Dritteln erneuerbarer Energie aus inländischer Produktion ausweisen (Art. 6 Abs. 2^{bis} Bundesgesetz über die Stromversorgung [Stromversorgungsgesetz, StromVG]). Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) sind Herkunftsnachweise (HKN) zudem mindestens quartalsweise zu erfassen und die Kennzeichnung für jedes Quartal gesondert vorzunehmen (Anhang 1 Ziffer 2.1). Insbesondere in den Wintermonaten ist eine Verknappung der HKN aus erneuerbarer inländischer Produktion zu erwarten. Mit der Anpassung von Art. 4b StromVV möchte der Bundesrat eine Übergangslösung für die Jahre 2028 und 2029 einführen, damit sich das System und die Marktakteure schrittweise an die neuen Anforderungen anpassen können. Im Jahr 2028 soll für ein Drittel des gelieferten Stroms HKN verwendet werden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen. Im Jahr 2029 soll im Standardprodukt die Hälfte und ab dem Jahr 2030 schlussendlich zwei Drittel aus inländischer erneuerbarer Energie stammen.

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich eine Übergangslösung dieser Zwei-Drittel-Regelung. Er sieht jedoch die Gefahr, dass diese auch nach der Übergangslösung zu hohen Preisanstiegen des Standardprodukts führen kann. Eine solche Entwicklung hätte vermutlich zur Folge, dass die Endkunden ein Produkt wählen, welches weniger inländische erneuerbare Produktion enthält. Damit würde das Ziel verfehlt, nachfrageseitig einen Zubau von Winterstromproduktionskapazitäten aufzubauen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, dass die Situation genau zu beobachten und allenfalls Massnahmen zu ergreifen sind, sollte die Zwei-Drittel-Regel eine übermässige Preissteigerung des Standardprodukts bewirken.

Eine Möglichkeit, um unerwünschte Preissprünge im Standardprodukt aufgrund der Zwei-Drittel-Regel zu vermeiden und damit die Abwanderung von Kunden zu Produkten mit weniger inländischem erneuerbarem Anteil, ist die Ausdehnung der Zeitspanne der Anrechenbarkeit von Deckungsdifferenzen bei der Tarifikalkulation. Diese beträgt aktuell drei Jahre (Art. 4f Abs. 1 StromVV). Verteilnetzbetreiber hätten somit die Möglichkeit zusätzliche Kosten von unerwarteten Preissprüngen auf mehr als drei Jahre zu verteilen und somit eine verstärkte Preisglättung zu bewirken.

Antrag 6

Der Regierungsrat beantragt, dass die Preisentwicklung der Standardprodukte der Verteilnetzbetreiber beobachtet und bei mutmasslich übermässigen Preissteigerungen, welche auf die Zwei-Drittel-Regel zurückzuführen sind, entsprechend preisglättende oder preissenkende Massnahmen ergriffen werden.

Antrag 7

Die Ausdehnung der Zeitspanne der Anrechenbarkeit von Deckungsdifferenzen bei der Tarifikalkulation auf über drei Jahre zur Verminderung von Preissprüngen im Standardprodukt, die im Zusammenhang mit der Zwei-Drittel-Regel stehen, soll geprüft werden.

Besondere Bestimmungen zu den anrechenbaren Netzkosten

Beim Aufbau eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), eines virtuellen Zusammenschlusses ((v)ZEV) oder einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) sind die Beteiligten auf den Verteilnetzbetreiber (VNB) angewiesen. Dieser muss ihnen beispielsweise Informationen zur Netzstruktur bereitstellen, damit sie einschätzen können, welche weiteren Verbraucher oder Erzeuger für einen solchen Zusammenschluss infrage kommen. Eine entsprechende Auskunftspflicht des Verteilnetzbetreibers ist in Art. 18 Abs. 5 EnV sowie in Art. 19g Abs. 3 lit. a StromVV festgelegt.

Die Anrechenbarkeit von Betriebs- und Kapitalkosten, die den VNB im Zusammenhang mit der Errichtung, der Fortführung und der Beendigung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 EnG und einer LEG gemäss Art. 17d StromVG entstehen, ist gesetzlich aktuell nicht geregelt. Der Bundesrat schlägt vor, dass diese als anrechenbare Netzkosten gelten und nicht individuell in Rechnung gestellt werden dürfen.

Der Regierungsrat stellt sich dezidiert gegen diesen Vorschlag. Zwar begrüsst er die Instrumente (v)ZEV und LEG, weil sie zum einen den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern und zum anderen die Produktion, Verteilung und Speicherung auf der untersten Netzebene fördern und damit der notwendige Netzausbau zur Integration, insbesondere der Photovoltaik, vermindert. Jedoch werden mit diesen Instrumenten bereits heute Strombezüger, welche keinen Strom für den Eigenverbrauch produzieren oder nicht an einer (v)ZEV oder einer LEG teilnehmen können, benachteiligt, weil das durch Eigenverbrauch eingesparte Netzentgelt sowie die Kosten der zur Rücklieferung notwendigen Netzausbauten auf alle Netzbezügerinnen und Netzbezüger umverteilt wird. Die Anrechenbarkeit von Betriebs- und Kapitalkosten von (v)ZEV und LEG an die Netzkosten würde diese Benachteiligung verstärken, indem die Kostenwahrheit gemäss Verursacherprinzip unberücksichtigt bliebe.

Der neue Artikel wirft auch generelle Fragen auf. So ist nicht klar, welche Kosten unter *Fortführung* konkret zu verstehen sind. Ob diese Kosten nebst Energiedatenmanagement und Unterhalt der Zählerinfrastruktur auch die Abrechnungsdienstleistung betreffen und ob dies für ZEV und LEG gleichermaßen gilt, ist derzeit unklar. Die Abrechnung zwischen den Teilnehmenden wird beim ZEV heute durch eine meist kostenpflichtige Dienstleistung eines Dienstleisters erbracht. Bei einer LEG wird diese durch den VNB erbracht und gemäss Vorschlag des Bundesrats an die Netzkosten angerechnet. Gleich verhält es sich mit der Messinfrastruktur. Bei einem ZEV wird diese durch einen Drittanbieter zur Verfügung gestellt und durch die Teilnehmer finanziert. VNBs, welche als ZEV-Dienstleister tätig sind, können mit der Regelung des Bundesrats die Kapitalkosten für die Messinfrastruktur und die Betriebskosten für die Abrechnungsdienstleistungen an die Netzkosten anrechnen lassen. Drittdienstleister wären somit ohne weitere Regelungen benachteiligt oder de facto gar von der Erbringung dieser Dienstleistungen ausgeschlossen.

Antrag 8

Für die Bestimmung des Umgangs mit Betriebs- und Kapitalkosten ist zwischen (v)ZEV und LEG zu unterscheiden.

Antrag 9

Für Betriebs- und Kapitalkosten, die bei der Errichtung, Fortführung und Beendigung bei einer LEG entstehen, soll es den VNB erlaubt sein, eine maximale, pauschale Vergütung pro Teilnehmer, unabhängig ob Produzent, Speicherbetreiber oder einfacher Teilnehmer, zu verlangen. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) soll die Höhe festlegen.

Antrag 10

Der neue Art. 12a StromVV soll entsprechend den vorangegangenen zwei Punkten angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin